

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt nach den Vorschriften

- Des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S.1728)
- Der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786)
- Der Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 1991 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S.1057.)
- Der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S.666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S.916)

Festsetzungen der 4. Änderung:

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass in den Baugebieten

- Vergnügungsstätten, die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, nicht zulässig sind.
-
- Wettbüros nicht zulässig sind

Alle anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben von der Änderung unberührt.

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Iserlohn hat die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 168 gem. § 13 BauGB am 29.06.2021 beschlossen.

Iserlohn, den xx.xx.xxxx

Der Bürgermeister

Michael Joithe

Einleitung des Verfahrens

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wurde der von der Aufstellung betroffenen Öffentlichkeit während einer Auslegung in der Zeit vom 09.09.2021 bis einschließlich 23.09.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Iserlohn, den xx.xx.xxxx

Der Bürgermeister

Michael Joithe

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Iserlohn hat die vorliegende 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 168 auf der Grundlage der GO NW in Verbindung mit § 10 BauGB in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx als Satzung beschlossen.

Iserlohn, den xx.xx.xxxx

Der Bürgermeister

Michael Joithe

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss sowie der Ort der dauernden Auslegung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am xx.xx.xxxx ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Iserlohn, den xx.xx.xxxx

Der Bürgermeister

Michael Joithe